

# **Friedhofsgebührenordnung**

## **für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Katzwang**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

- (1) Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Katzwang erhebt für die Nutzung ihres Friedhofes mit seinen Einrichtungen sowie für ihre Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. Soweit Mehrwertsteuer anfällt, wird diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben. Andere, nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zuzüglich eines allgemeinen Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 20 % berechnet.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Benutzung oder Inanspruchnahme der Einrichtungen des Friedhofs. Jahresgebühren sind für die gesamte Laufzeit im Voraus zu entrichten

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

### § 3

#### Grabnutzungsgebühren

Einzel- und Doppelgräber werden in der Regel doppeltief angelegt, so dass innerhalb der Ruhezeit eine weitere Bestattung möglich ist.

(1) Einzelgrab in den Abteilungen I – X *	440,00 €
(2) Einzelgrab in den Abteilungen XI – XIV * incl. Unterhalt der Einfassungsplatten	715,00 €
(3) Dazu nur für Abteilung XI – XIV : Fundamentband, einmalig bei Ersterwerb	160,00 €
(4) Doppelgrab in den Abteilungen I – X *	680,00 €
(5) Doppelgrab in den Abteilungen XI – XIV * incl. Unterhalt der Einfassungsplatten	990,00 €
(6) Dazu nur für Abteilung XI – XIV: Fundamentband, einmalig bei Ersterwerb	160,00 €
(7) Urnengrab in den Abteilungen I – X * ohne Einfassungsplatten	330,00 €
(8) Urnengrab in den Abteilungen XI – XIV * mit Einfassungsplatten incl. Unterhalt der Einfassungsplatten	450,00 €
(9) Urnengrab mit pflegefreien Gräbern in Abteilung XII: * für ein Grab einschließlich Bepflanzung, Stele mit Beschriftung	1320,00 €
(10) Urnengrab in der Stelenanlage in Abteilung VIII: * für ein Grab, Pflege, Stele mit Beschriftung	1300,00 €
(11) Urnengrab in der Stelenanlage in Abteilung XV: * für ein Grab, Pflege, Stele mit Beschriftung	1450,00 €
(12) Verlängerung der pflegefreien Urnengräber und der Urnengräber in den Stelenanlage für mind. 10 Jahre	475,00 €
(13) Für eine 2. Urne auf dem Grab sind das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die zusätzliche Beschriftung der Stele zu bezahlen dazu die Grabgebühren für eine notwendig Verlängerung der Ruhezeit pro Jahr	200,00 € 43,00 €
(14) Kindergrab für Säuglinge bis 1 Jahr *	180,00 €
(15) Kindergrab für Kinder bis 5 Jahren *	275,00 €

\* für die Mindestruhezeit von 10 Jahren

## § 4

### Allgemeine Verwaltungsgebühren

(1) Erstellung oder Erneuerung eines Grabbriefes	20,00 €
(2) Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes	20,00 €
(3) Grabrechtsverzicht, Bearbeitungsgebühr	30,00 €
(4) Verwaltungsaufwand für Adressnachforschung	20,00 €

## § 5 Grabmahlgenehmigungsgebühr

- (1) Gebühr für die Genehmigung des Grabmales: 3% der Netto-Herstellungskosten, mind. 45 €
- (2) Dieser Betrag fällt bei jeder genehmigungspflichtigen Veränderung des Grabmales an und wird direkt von der Friedhofsverwaltung mit dem Nutzungsberechtigten abgerechnet..

## § 6

### Bestattungsgebühren

- (1) Für Erdbestattungen obliegt das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Beisetzung des Leichnams den Bestattern. Die Gebühren werden von diesen berechnet.
- (2) Beisetzung der Aschurne in einem Urnen- oder Erdgrab, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes 85,00 €
- (3) Trauerfeier in der Hoffnungskirche 275,00 €  
Mit diesen Gebühren sind abgegolten:  
Benutzung des Andachtsraumes (Verabschiedungsraum)  
für Aussegnungsfeier, Benutzung des Bahrwagens, das Geläute,  
die Friedhofsaufsicht.
- (4) Sargträger werden ausschließlich von den Bestattungsunternehmen gestellt.
- (5) Trauerfeier im kleinen Rahmen mit wenigen Trauergästen ohne Orgelbegleitung im Andachtsraum 220,00 €
- (6) Aussegnungsfeier im Andachtsraum ohne nachfolgende Trauerfeier /Bestattung hier am Friedhof 55,00 €
- (7) Benutzung des Herrichterraumes (nur durch Bestatter) 60,00 €
- (8) Einstellen eines Sarges in einer Kühlzelle bis 5 Tage 88,00 €
- (9) bei längerer Einstellung, je weiterer Tag 45,00 €

- |      |  |         |
|------|--|---------|
| (10) | Gebühr für kurzfristige Benutzung einer Kühlzelle<br>bis maximal 3 Stunden | 35,00 € |
| (11) | Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung,<br>je angefangene Woche        | 30,00 € |

## § 7

### Kirchengemeindegebühren

- |     |   |               |
|-----|---|---------------|
| (1) | Amtshandlungsgebühr   | 35,-          |
| (2) | Mesner  | 35,-          |
| (3) | Organist  | 30,-          |
| (4) | Fahrtkosten bei Aussegnungen und Beerdigungen außerhalb<br>der Kirchengemeinde. | je km 0, 45 € |

## § 8

### Sonstige Gebühren

- |     |   |               |
|-----|---|---------------|
| (1) | Verwaltungsgebühr für die Gewerbeausübung auf dem Friedhof.<br>Zulassung der Tätigkeit von Gewerbetreibenden mit jährlicher Prüfung,<br>ob die Voraussetzungen (ausreichende Haftpflicht) noch vorliegen. | 20,00 €/ Jahr |
| (2) | Tagesgebühr   | 15,00 €       |

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung ist von der Evang.-Luth. Landeskirchenstelle Ansbach am 24.06.2020 kirchenaufsichtlich genehmigt worden und tritt mit Wirkung ab 01.07.2020 in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Gebührenordnungen und Gebührensatzungen außer Kraft.

Nürnberg, den 30.06.2020

Der Kirchenvorstand